

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Ernst Langenegger, Handlanger, in Bern.

(Vom 30. Mai 1905.)

Tit.

Ernst Langenegger, Handlanger, in Bern, geb. 1883, wurde am 14. Januar 1905 vom Polizeirichter des Amtsbezirks Bern wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes pro 1904 im Betrage von Fr. 9 mit einem Tag Gefängnis und sechs Monaten Wirtshausverbot bestraft. Er hat die geschuldete Ersatzsteuer am nämlichen Tage beim Sektionschef bezahlt, an welchem er verurteilt wurde, und zwar soll dies nach seiner Aussage eine Stunde vor der Urteilsfällung geschehen sein.

Er ersucht um Erlaß der Strafe mit Rücksicht auf die geleistete Zahlung und mit dem Beifügen, daß er wegen zeitweiser Arbeitslosigkeit in ökonomischer Bedrängnis gewesen sei. Der städtische Polizeidirektor empfiehlt die Begnadigung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der stattgefundenen Zahlung.

Die Bestrafung des Langenegger wäre in der Tat nicht eingetreten, wenn der urteilende Strafrichter von der geleisteten Zahlung Kenntnis gehabt hätte. Die Tatsache, daß solche am Tage der Beurteilung erfolgte, bildet nach der konstanten Praxis der Bundesversammlung genügenden Grund zum gnadeweisen Erlaß der Strafe.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei dem Ernst Langenegger die vom Polizeirichter des
Amtsbezirks Bern ausgesprochene Strafe in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 30. Mai 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Ernst Langenegger, Handlangers, in Bern. (Vom 30. Mai 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1905
Date	
Data	
Seite	266-267
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.